

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

63 (15.3.1866)

Beilage zu Nr. 63 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. März 1866.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. März. Die Eckhard'sche Motion, die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die bürgerliche Standesbeamtung betr. Fortsetzung.

Die staatskirchliche Gesetzgebung vom 9. Oktober 1860 geht, wie dies schon die allerhöchste Proklamation vom 7. April 1860 in Aussicht stellte, von ganz anderen Grundsätzen aus, als das Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807. Sie beruht wesentlich auf dem Prinzip, den Kirchen die möglichste Freiheit und Selbständigkeit zu geben und Beschränkungen hierin nur da eintreten zu lassen, wo solche durch den Staatszweck und dessen Erreichung unabwendig geboten sind. Die Kirchen sollen in der ehrenvollen Stellung, die sie von jeher zum Staate eingenommen, belassen und geschützt werden.

Um Konflikte vorzubeugen, sollen die Berührungspunkte auf streitigen Gebieten, wo solche ohne Nothwendigkeit bisher bestanden, aufgehoben oder doch gemindert werden. Wo der Staat sich bisher bei einzelnen seiner Einrichtungen der kirchlichen Organe bedient hatte, soll dies, unbeschadet der staatlichen Selbständigkeit jener Einrichtungen, auch künftig geschehen, soweit nicht die eben gedachte Rücksicht jetzt schon eine Ausnahme begründet. Eine solche Ausnahme statuirte die Gesetzgebung aus den bereits im Eingang erwähnten Gründen bei der bürgerlichen Standesbeamtung.

Fragen wir, nach welchem System das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geordnet sei, so kann die Antwort nur dahin gehen, daß im Allgemeinen der sogenannte Dualismus der neuen Regelung zu Grunde liegt. Das Uebergewicht des Staats reicht aber nicht weiter, als dies sein Wesen und Zweck absolut erfordere. Uebrigens ist, wo nur immer thunlich, auf historische Verhältnisse die geeignete Rücksicht genommen.

Das Gesetz vom 9. Oktbr. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, enthält den allgemeinen Grundsatz: Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis. Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

Außer diesem Grundsatz enthält jenes Gesetz noch folgende hieher bezügliche Bestimmungen: § 7. Die vereinigte evangelische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig. § 8. Die Kirchenämter werden durch die Kirche selbst verliehen. § 13. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. § 17. Das Konstitutions-Edikt vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Nach dem Konstitutions-Edikt vom 14. Mai 1807 und den ihm nachgefolgten weiteren Gesetzen und Verordnungen sind die Pfarrer (Rabbiner) Beamte des bürgerlichen Standes.

Sie sind es, wenigstens in der Regel, auch nach der Gesetzgebung vom 9. Oktbr. 1860 geblieben, obgleich ihr Verhältnis zum Staat seit jener Zeit sich wesentlich geändert hat. Dieselben wurden früher von dem Landesherren ernannt, später von demselben wenigstens bestätigt. Sie waren nicht bloß Kirchen-, sondern auch Staatsbeamte, und als solche den Staatsgesetzen unbedingt unterworfen. Lediglich in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte verrichteten sie die Trauung. Noch bestimmter tritt dieses Pflichtenverhältnis hervor bei der Ziviltrauung. Die L.R.G. 50—54, 192 und 193 bedrohen den bürgerlichen Standesbeamten mit Strafe und Schadensersatz, wenn er die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes nicht beachtet, oder gar denselben zuwiderhandelt. Auch der § 31 der Dienstverweisung für die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes vom 19. April 1817

stelt denselben im Fall von Gesetzesübertretungen Bestrafung durch die vorgeordnete Staatsbehörde in Aussicht.

All' Dies hat sich seit dem 9. Okt. 1860 wesentlich geändert. Die Kirchen sind in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten — und hierzu rechnen sie, wenigstens theilweise, die Ehegeschäfte — frei und selbständig; nur in bürgerlichen und staatsbürgerlichen, nicht aber auch in kirchlichen Beziehungen sind die Diener der Kirche den Staatsgesetzen unterworfen; die Pfarrer sind nur noch Diener der Kirche, nicht mehr zugleich Diener des Staates, und empfangen als solche ihre Vorschriften und Weisungen lediglich von ihren kirchlichen Vorgesetzten.

Hiernach ist es in jedem einzelnen Fall in das freie Ermessen der Kirche gestellt, ob und wie weit sie ihren Dienern gestatten will, die Verrichtungen der bürgerlichen Standesbeamtung vorzunehmen oder nicht; der Staat und seine Organe haben hierauf auch nicht den geringsten Einfluß, noch viel weniger sieht denselben ein Recht zu, die Pfarrer zur Ausübung ihres Amtes zu nöthigen. Die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend, vorgebeugt und nöthigenfalls abgeholfen werden. Allein einmal ist der sehr maßvoll gehaltene Regierungsentwurf vom 21. Mai 1860 in einem sehr erheblichen Maße (durch Strich des § 3) abgeschwächt worden; und dann scheint es mir überhaupt der Würde und dem Ansehen des Staats nicht zu entsprechen, die Frage, ob eine nach den Staatsgesetzen zulässige und als solche vom Staat geschätzte Handlung in normaler oder abnormaler Weise vorgenommen werden könne, von einem Dritten, und wäre dieser auch eine mächtige Korporation, entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung ist für den Staat und den einzelnen beteiligten Staatsbürger um so demüthigender, als sie nicht zum voraus und für alle Fälle von der Kirche getroffen wird, sondern in jedem einzelnen Fall besonders eingeholt werden muß, indem erst nach geschehener Weigerung oder Verzögerung die Nothhilfe des Staates gewährt wird.

Durch das Gesetz vom 9. Okt. 1860, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr., ist zwar dem Wortlaut die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, Genüge geleistet. Man sollte aber denken, der Staat habe den Bürgern, die in gleicher Weise seinen Gesetzen nachleben, auch die gleiche Form der Eheschließung zu gewähren. Eine in den Formen des eben bezeichneten Gesetzes abgeschlossene Ehe gilt nun aber nicht bloß in den Augen der Kirche, sondern auch in den Augen des Volks als eine Anomalie, nicht etwa weil man den Staat nicht für berechtigt hielte, die Eheschließung nach seinen Gesetzen zu regeln, sondern weil er die Eheschließung unter Zugung der Kirche für die Regel und jene unter Zugung seiner eigenen Organe für eine Ausnahme selbst erklärt. Es will mir deshalb auch aus diesem Gesichtspunkt als eine Pflicht des Staates erscheinen, für alle nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehen die gleiche Form der Eingehung zu gewähren. So lange die Kirche mit dem Staat in einem mehr oder minder freundlichen Verhältnis stand, so lange ein verträgliches Zusammenwirken beider auf den sogenannten gemischten Gebieten die Regel bildete, mochte es noch angehen, aus Rücksicht auf die Kirche dann und wann eine kleine Ungleichheit in der Behandlung der Staatsangehörigen geschehen zu lassen.

Ganz anders aber muß die Sache sich gestalten, wenn die Kirche die vom Staat ihren Dienern übertragenen Ämter dazu benützt, um dem Staat Verlegenheiten zu bereiten. Ich erinnere daran, daß die katholische Kirche anfänglich die gemischten Ehen nicht mit der Härte und Schroffheit behandelte,

wie später, daß in früheren Zeiten bloß die Trauung, später auch das Aufgebot von einzelnen Pfarrern verweigert wurde.

Seiner vollen Selbständigkeit aber muß der Staat sich bewußt werden und solche überall, wo es ihm zusteht, auch behaupten, wenn die Kirche, wie dies in jüngster Zeit mehrfach geschah, eine geradezu feindselige Haltung gegen ihn offen an den Tag legt, wenn sie seine Einrichtungen und Organe, theilweise sogar in offizieller Weise, öffentlich angreift, und wenn sie vollends rechtmäßig zu Stand gekommene Staatsgesetze, wie z. B. das Gesetz vom 29. Juli 1864, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, mißachtet und dies ohne Scheu, ja sogar zur Nachachtung, verkündet. Unter solchen Umständen besteht für den Staat sicherlich keine Veranlassung — eine Rechtspflicht hat ohnehin nie bestanden —, Staatsämter, und zwar solche von der größten Bedeutung, in den Händen von Personen zu lassen, die eher gegen, als für ihn dienen.

Hievon aber auch ganz abgesehen, liegt dem Staat rechtlich die Verpflichtung ob, die gesetzlich anerkannte Gleichberechtigung der Konfessionen zu schützen und demgemäß jeden Druck zu hindern, der auf eine der Religionsparteien geübt werden könnte. § 18 der Verfassungsurkunde. Mit dieser Staatspflicht dürfte es aber sich kaum vertragen, als regelmäßige Organe der Eheschließung die Diener einer Kirche zu verwenden, welche, wenn auch nicht zu allen Zeiten und an allen Orten, doch jetzt und in unserm (paritätischen) Lande die Mißthe zwischen Konfessionsverwandten und Protestanten als ein manifestum idemque gravissimum crimen bezeichnet und eine solche Ehe, wenn sie ausnahmsweise vor ihren Augen Gnade erhalten soll, in vollständiger Verkennung der gegenseitigen Stellung der Ehegatten zu einer Konversionsanstalt herabwürdigt.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die beiden großen christlichen Konfessionen in Baden seit vielen Jahren in Frieden und Eintracht zusammen lebten, und es wird wenige Familien geben, in welchen nicht jenes von der katholischen Kirche so schwer verpönte Verbrechen von einem oder dem andern Angehörigen begangen wurde. Ein solches Vorkommniß hat aber wohl selten den Familienfrieden gestört oder gar Sittlichkeit und Religiosität beeinträchtigt; wenn Störungen der erstern Art neuerer Zeit in dem einen oder andern Fall eintraten, so liegt der Grund hievon sicherlich ganz anderswo, als im Schoß der Ehe selbst. Zunächst ist es allerdings bloß die katholische Kirche, welche solche schroffe Grundsätze bezüglich der gemischten Ehen aufstellt. Allein auch in der evangelisch-protestantischen Kirche sind in neuerer Zeit da und dort ähnliche Erscheinungen, wenn auch nur vereinzelt, hervorgetreten.

All' Dies mahnt den Staat, sein Recht allen Kirchen gegenüber gleichmäßig zu wahren und die bürgerliche Standesbeamtung in eigene sichere Hand zu nehmen. Die einheitliche Führung der Standesbücher wird die Sicherheit des bürgerlichen Standes, auf dem ja die ganze Ordnung des Staats so wesentlich beruht, bedeutend erhöhen. Beamte, die der Staat selbst ernannt, die nur von ihm die erforderlichen Vorschriften erhalten, die nur ihm für ihre Dienstführung verantwortlich sind, dürften zur Erfüllung einer Staatsaufgabe geeigneter erscheinen, als die Diener einer vom Staat für vollkommen frei und selbständig erklärten Korporation. Was die Personen betrifft, denen etwa die bürgerliche Standesbeamtung übertragen werden könnte, so bin ich der unmaßgeblichen Ansicht, daß unsere Bürgermeister und Rathschreiber hiezu jetzt sich nicht minder eignen würden, als in Frankreich im Jahr 1799 die maires und ihre adjoints. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

△ Karlsruhe, 8. März. (Wintervorlesung.) Gestern Abend hat in Anwesenheit der höchsten Herrschaften die dreizehnte Wintervorlesung im hiesigen Museumsaal stattgefunden, in welcher uns Professor Dr. v. Treitschke mit der ihm eigenen Wärme ein lebensvolles Bild Wilhelm's III. von Oranien vorführte.

Der diesen Charakter mit dem Maße des Gemüthlichen oder nach ästhetischen Kategorien messen wollte, müßte nothwendig zu unrichtigen Resultaten gelangen; wer ihn aber als Staatsmann beurtheilt, der wird Mühe haben, in dem großen Gemälde der Weltgeschichte seines Gleichen zu finden. Ihm war das Staatsleben nicht etwa, wie einem Wilhelm von Humboldt, mehr der Boden, worauf sich seine persönliche Wirksamkeit entfalten konnte, sondern sein ganzes Wesen ging darin auf. Für die Elemente, welche den Verfall des kgl. Lebens verschöneren, blieb bei ihm kein Raum mehr übrig, und selbst das Gemüthliche kam darüber nicht zur äußeren Entfaltung. Dafür hat ihn aber auch seine Zeit nicht überflügelt, wie so manchen bedeutenden Mann. Die Freiheit Europas zu sichern und in diesem Welttheil gewissermaßen einen freien Bund gleichberechtigter Nationen herzustellen, dies war das große Ziel, das ihm sein Leben lang vorzuschwebte, und zu dessen Verwirklichung er fortwährend mit der ähsten Ausdauer wachsam und thätig war. Alle seine Handlungen waren der Ausdruck der maßvollsten Ueberlegung. Immer hatte er den Finger an dem Puls der Zeit; bald ging er schneller, bald langsamer vorwärts, ganz wie es die Umstände geboten, und hatte es je einmal den Anschein, als thue er einen ungeschickten Schritt, so war derselbe gleichwohl das Ergebnis der reifen Ueberlegung. Er wurde nie von den Ereignissen überrascht und konnte sein Leben mit der Ueberzeugung beschließen, daß die nachkommenden Geschlechter an der Verwirklichung seines Planes fortarbeiten würden.

Als um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts Europa auf einige Zeit wieder zum Frieden gekommen war, waren die Niederländer das reichste und das gefürchtetste Volk unseres Welttheils. Portu-

gals und Spaniens Seemacht waren gebrochen, und Englands Macht war erst in ihrem Entstehen. Von 20,000 Schiffen, welche vorzugsweise den damaligen Weltverkehr vermittelten, gehörten 16,000 den Niederländern. Im Norden reichten ihre Niederlassungen bis Nowaja Semlja, im Süden erstreckte ein neuentdeckter Welttheil von ihnen den Namen, im Osten waren die Sunda-Inseln und die Molukken eine fast unergründliche Quelle des Reichthums, und das rührige Volk arbeitete unablässig an der Ausbeutung derselben. Niemand war in seinem Lande müßig. Wenn man z. B. auch seine Freude an den Tulpen hatte, so wußte man sie doch auch wieder nebenbei zu einträglichem Erwerbe zu verwenden, und wenn ein Van Meris einmal den Pinsel niederlegte, so versetzte er in den Museen seine Schriften über das Gold. Selbst die Kunst gedieh in gewissen Sphären, namentlich die Genremalerei und selbst die historische Malerei, so weit sie die Verherrlichung der Religion oder der damit in so inniger Beziehung stehenden vaterländischen Geschichte betraf. Neben Venedig war Amsterdam längere Zeit das Athen der gebildeten Welt.

Die Portugiesen und Spanier hatten den fernern Völkern ihre Religion aufzudrängen gesucht. Nicht so die Niederländer. Sie erstickten nicht das geistliche Leben Anderer, weil es sich in Formen bewegte, die ihnen fremd waren; sondern sie waren tolerant und galsfreundlich. Viele Juden, die anderwärts jeweils Verfolgungen zu erdulden hatten, zogen nach den Niederlanden, insbesondere nach Amsterdam, wo von ihnen eine prächtige Synagoge gegründet wurde. Fünf Universitäten pflegten in dem verhältnißmäßig kleinen Lande die Wissenschaften.

Dessen ungeachtet hatte diese Blüthe keine nachhaltige Dauer. Die in lateinischen Werken mehr weltbürgerlich hervortretende Gelehrsamkeit vertiefte sich nicht gehörig in den vaterländischen Boden und konnte den ersten Rang nicht mehr behaupten, als sich die französische und englische Nationalliteratur kräftiger zu entwickeln begann. Nebenlich ging es auch im politischen Leben. Während England und Frank-

reich einen mächtigen Aufschwung nahmen, vergadeten die Niederlande ihre besten Kräfte in fortwährenden Kämpfen der einerseits monarchisch, andererseits partikularistisch gefärbten Bevölkerungsschichten. In den Städten, besonders in der Provinz Holland, hatten die reichen Geldleute den entscheidenden Einfluß. Ihre Neigungen waren entschieden republikanisch. Sie wollten kein Haupt über sich haben und stemmten sich deshalb allen Einheitsbestrebungen mit allen Kräften entgegen. Was ihre kirchlichen Interessen, besonders ihre merkantilen Angelegenheiten unmittelbar förderte, das unterstützten sie; was zu denselben in entfernter Beziehung stand oder gar über die Interessen ihrer Provinz hinausging, das wußten sie nicht gehörig zu würdigen, und was auf allgemeine Zwecke abzielte, war ihnen, wie wichtig es immer sein mochte, gleichgültig. Diesen Oligarchen stand die monarchisch gefärbte Volkspartei gegenüber. Sie hatten natürlicher Weise in vielen Beziehungen die Uebermacht der Reichen und Vornehmen unmittelbar zu empfinden, suchten daher, einem richtigen Instinkte folgend, ihren Schutz in der Person eines Monarchen und waren so die natürlichen Kämpfer für die Staats Einheit.

Der Streit dieser beiden Parteien fand im Zusammenhang mit gewichtigen materiellen Interessen und fand in denselben immer wieder neue Nahrung. Im sechzehnten Jahrhundert hatte ihn der große Dranger, Wilhelm der Verschwiegene, unterstützt durch die Noth der Zeit und die gemeinsame Gefahr, vorübergehend beschwichtigt; trotz seines großen persönlichen Ansehens konnte er aber dennoch die notwendige Konzentration der Kräfte oft nur durch Staatsreiche erwirken, und handhabte in dieser Hinsicht zum Heile seines Vaterlandes jeweils eine Art von Tyrannis. (Fortsetzung folgt.)

— München, 10. März. Die ehrwürdige Wittve Friedrich Riß's (geb. Seybold) ist eben ihrem Gatten ins Grab nachgefolgt; sie hat ihn um 19 Jahre und einige Monate überlebt. Sie verschied im Alter von 77 Jahren.



Steigerungs-Ankündigung und Aufforderung.

In Folge richterlicher Verfügung wird dem Christian Goldner, Wächner von Schlachtenhaus, in Kamborn nachbenannte Liegenschaft am Samstag den 31. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Stadthause zu Kamborn öffentlich versteigert, und endgiltig zugeschlagen, sobald der Anschlag oder mehr geboten wird:

Haus Nr. 49. 6 Ruthen, ein einseitiger Anbau, bestehend in 2 Zimmern mit Küche und Keller, mitten in Kamborn, vorn Christian Lang, Wächner, hinten die Kirchgasse, unten das Almendgäßle. Anschlag 1100 fl. Diese Ankündigung wird andurch dem zur Zeit an unbekanntem Orte abwesenden Schuldner zugestellt. Dabei wird derselbe aufgefordert, zu der in obiger Steigerungsbekanntmachung befindlichen Richtungs- und Verhandlung über die von den Gläubigern anzumeldenden Forderungen um so gewisser zu erscheinen, als sonst die Verweisung des Erbes an die Gläubiger lediglich nach Lage der Akten geschehen würde. Zugleich wird dem Schuldner bemerkt, daß etwaige Einwendungen gegen die Schätzung in den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung nicht mehr stattfinden können, und daß, falls er beim Verkauf der Liegenschaft Zahlungsziele bedungen haben will, er entweder schriftliche Einwilligung aller Gläubiger, oder aber beschließliche richterliche Verfügung beizubringen hat, und letztere vor der Versteigerung vorgehend in den letzten 8 Tagen nachgesucht werden muß.

Kamborn, den 26. Februar 1866.
Der großh. Vollstreckungsbeamte:
F. Hermann, Notar.



Steigerungs-Ankündigung.

Der Untheilbarkeit wegen lassen die Erben des Johann Nepomuk Wahlbacher von Allensbach Samstag den 31. d. M., früh 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Allensbach nachbeschriebene Liegenschaften mit dem Anfügen öffentlich versteigern, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:

Ein zweiflügeliges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Wagenkhopf und Keller, Alles unter einem Dache, im Orte Allensbach gelegen, an der Landstraße, nebst 35 Ruthen Garten und Hofraute, tax. zu 2000 fl.
Konstanz, den 2. März 1866.
Großh. Notar
G. Lorenz.



Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden den Märlern Anton Kühn Eheleuten in Sandweier die nachverzeichneten Liegenschaften am Freitag den 23. März d. J., früh 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Sandweier öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

1. Beschreibung der Liegenschaften.
Ein zweiflügeliges Wohnhaus mit Mahlmühle, hinten und vordern Anbau, angebautem Wasserbau, freistehendem Schopf mit Schweinbällen, freistehendes Stallgebäude, Scheuer und Schopf; eine zweiflügelige Sägmühle, daran gebaute Hanf- und Leinwandweberei mit ca. 2 1/2 Viertel Haus- und Hofstraßengärten und dem dabei liegenden Gartengrundstück, einerseits die Dorfstraße, andererseits das Altschloß, oben Gemeindegarten, unten Franz Klump und Gemeindegarten, Anschlag 25,000 fl. — fr.

2. 33 Ruthen Wiesen in den Kleinen Theilen, Sandweierer Bruch, einerseits Benedikt Müller hier, andererseits Franz Xaver Ulrich's Witwe hier, Anschlag 166 fl. — fr.

3. 1 Viertel 20 Ruthen Wiesen in der Langmatte, einerseits Michel Gidelberger, andererseits Blasch Pfleger, steht auf den Kleinen Bach, Anschlag 330 fl. — fr.

4. 1 Viertel 50 Ruthen Wiesen im Weiher, einerseits Franz Müller, andererseits Parrei Rastatt, steht auf die Dösbach, Anschlag 273 fl. — fr.

5. 3 Viertel 61 Ruthen Wiesen im Weiher, einerseits der Pfarrer Rastatt, andererseits die großh. Domänenverwaltung, steht auf die Dösbach, Anschlag 553 fl. 30 fr.

6. 4 Viertel 68 Ruthen Wiesen im Weiher, einerseits die großh. Domänenverwaltung, andererseits Karl Bernhard von Kuppenheim und Delaga in Rastatt, steht ebenfalls auf die Dösbach, Anschlag 540 fl. — fr.

7. 2 Viertel 50 Ruthen Wiesen in dem Weiher, einerseits Domänenärz, andererseits Karl Bernhard von Kuppenheim, Anschlag 174 fl. — fr.

8. 3 Viertel 69 Ruthen Wiesen in dem Weiher, einerseits Delaga von Rastatt, andererseits Domänenärz, Anschlag 252 fl. — fr.

9. 2 Viertel 94 Ruthen Wiesen im Weiher, einerseits Gemeindegarten, andererseits großh. Domänenärz, Anschlag 151 fl. — fr.

10. 2 Viertel 10 Ruthen Acker im Unterfeld, einerseits Egid Ulrich, andererseits Leopold Peter, steht auf die Rastatter Straße, Anschlag 241 fl. — fr.

73 Ruthen Acker im Stadtdorf,

einerseits Magdalena Walter, andererseits Ignaz Peter, Anschlag 101 fl. — fr.

11. 2 Viertel 68 Ruthen Acker im Unterfeld, einerseits Barnabas Walter, andererseits Thomas Schaum Erben, Anschlag 210 fl. — fr.

12. 1 Viertel 28 Ruthen Acker im Unterfeld, einerseits Wilhelm Frank, andererseits Andreas Krämer, Anschlag 104 fl. — fr.

13. 1 Viertel 37 Ruthen Acker im Unterfeld, einerseits Wendelin Pfleger, andererseits (Kaspar Guck) Josef Herr alt, Anschlag 101 fl. — fr.

14. 1 Viertel 39 Ruthen Acker im Mittelteil, einerseits Karoline Pfleger, andererseits Kaspar Guck und Thaddäus Schulz, Anschlag 100 fl. — fr.

15. 2 Viertel 22 Ruthen Acker im Mittelteil, einerseits Bernhard Fimbling, andererseits Wendelin Pfleger, Anschlag 188 fl. — fr.

16. 1 Viertel 19 Ruthen Acker im Mittelteil, einerseits Franz Herr, andererseits Bernhard Ulrich, Anschlag 68 fl. — fr.

17. 2 Viertel 49 Ruthen Acker im Mittelteil, einerseits Josef Klump, andererseits Thomas Krämer und Blasius Blank Witwe, Anschlag 207 fl. — fr.

18. 1 Viertel 93 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Siegfried und Blasius Blank, andererseits Franz Pfleger und Valentin Dietrich von Dos, Anschlag 194 fl. — fr.

19. 1 Viertel 5 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Michael Schulz, andererseits Raimund Müller, Anschlag 101 fl. — fr.

20. 2 Viertel 66 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Dionys Walter, andererseits Anton Burtart, Anschlag 249 fl. — fr.

21. 91 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Stephan Knis, andererseits Andreas Eichelberger, Anschlag 62 fl. — fr.

22. 2 Viertel 5 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Gregor Schindler und Thomas Krämer, andererseits Konrad Ehsan Erben, Anschlag 144 fl. — fr.

23. 1 Viertel 35 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Anton Burtart, andererseits Kanolin Brenneisen, Anschlag 90 fl. — fr.

24. 1 Viertel 30 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Josef Walter, andererseits Andreas Baier, Anschlag 113 fl. — fr.

25. 1 Viertel 26 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Gregor Krämer, andererseits Golestin Ulrich, Anschlag 116 fl. — fr.

26. 2 Viertel 26 Ruthen Acker im Oberfeld, einerseits Dionys Walter, andererseits Gregor Krämer, Anschlag 217 fl. 30 fr.

27. 68 Ruthen Acker auf der Gichtung, einerseits Krispin Schäfer Erben, andererseits Ambros Herr, Anschlag 73 fl. — fr.

28. 1 Viertel 33 Ruthen Acker im Städtchen, einerseits Franz Werfel, andererseits Johann Ulrich, Anschlag 223 fl. — fr.

Summa 30,342 fl. — fr.
Dos, den 20. Februar 1866.
Der großh. Vollstreckungsbeamte:
W. Friß, Notar.

Bergebung von Eisenbahnarbeiten.

Die Arbeiten des III. Looses der Eisenbahnlinie von Weiskirchen nach Sinsheim, Rappena, Wimpfen und Jagstfeld (Friedrichshaus) sollen im Wege der Soumission in Auftrag vergeben werden. Dieselben sind folgende veranschlagt:

1. Herstellung des Planums 143,681 fl. 28 fr.
2. Uebergangswerte incl. Eisenwerk 74,578 fl. 14 fr.
3. Unterbau der Bahn 35,146 fl. — fr.
4. Oberbau 16,737 fl. 27 fr.
5. Stationseinrichtungen 40,339 fl. 35 fr.
Zusammen 310,482 fl. 44 fr.

Die zu leistende Kautions ist auf 5 Proz. des Voranschlags festgesetzt, und kann in baarer Einzahlung oder durch Hinterlegung von Wertpapieren, welche auf den Inhaber ausgefertigt sind, gemäß den Bedingungen geschehen. Bedingnißheft, Pläne und Kostenüberschläge können von jetzt an bis zur Soumissionstagsfrist von Jedermann auf diesseitigem Geschäftszimmer eingesehen werden. Die Soumissionsanerbietungen müssen in versiegelten, mit der Aufschrift „Soumission für die Eisenbahnarbeiten des III. Looses“ versehenen frankirten Schreiben bis zum Samstag den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr, zu welcher Zeit die Verhandlung stattfindet, dahier übergeben werden. Die Soumissionen werden eingeladen, der Soumissionen-Verhandlung entweder persönlich oder durch genügend Bevollmächtigte anzuwohnen und sich dazu auch mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Leistungsfähigkeit und ihr kautions- und Betriebsvermögen zu versehen. Sinsheim, den 10. März 1866.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Stuber.

Bau-Arbeiten.

Die Stadtgemeinde Billingen vergibt für dieses Jahr nachstehende Arbeiten, im Betrag von 35,958 fl., im Wege schriftlichen Angebots.

Arbeitsloos I.

Vom Profil 12 bis 24, vom Knaben-Schulhaus bis zur Sammlung, Länge 1380 Fuß.
1) Erdbarbeit, Ausgraben der Fundamente und Herstellung des Planums 1900 fl.
2) Die Kanalbauten mit Gisternen und Wasserabflüssen 5490 fl.
Gesammtanschlag 7390 fl.

Arbeitsloos II.
Vom Profil 18 bis 20a und 24 bis 41 von der Sammlung bis zum Gerberbrücke und die Widenstraße, Länge 2000 Fuß.
1) Erdbarbeit, Ausgraben der Fundamente und Herstellung des Planums 2480 fl.
2) Die Kanalbauten mit Gisternen und Wasserabflüssen 10140 fl.
Gesammtanschlag 12620 fl.

Arbeitsloos III.
Vom Profil 6 bis 19, vom Käferberg bis zur Sammlung, Länge 1188 Fuß.
1) Erdbarbeit, Ausgraben der Fundamente und Herstellung des Planums 1700 fl.
2) Die Kanalbauten mit Gisternen und Wasserabflüssen 5100 fl.
Gesammtanschlag 6800 fl.

IV. Gussarbeiten.
Diese beträgt 608 Quadratrußen und ist angeschlagen zu 1722 fl.

V. Plästerarbeiten.
1te Abtheilung mit 322 Quadratrußen Kinnenplästerung, angeschlagen zu 2737 fl.
2te Abtheilung mit 519 Quadratrußen Trottoirplästerung, angeschlagen zu 4152 fl.
Gesammtanschlag 6889 fl.

VI. Schmiedarbeiten.
1te Abtheilung 23 Stück eiserne Schrauben, angeschlagen zu 265 fl.
2te Abtheilung 60 Stück Gitter auf die Abzurinjungen, angeschlagen zu 220 fl.
Gesammtanschlag 485 fl.

VII. Zimmermannsarbeit.
Die Eindeckung der Gisternen-Oeffnungen mit 3 Zoll dicken Füllstücken, im Betrag von 52 fl. Es werden sowohl für einen jeden Baugesenstand als auch für das Ganze Angebote angenommen, die nach Procenten des Voranschlags zu stellen sind. Der Uebernehmer hat Pächterzeugniß und gültigen Vermögensnachweis von 10 Procent der Anschlagsumme beizubringen.

Die Angebote sind längstens bis Montag den 26. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gemeinderath versiegelt und franko, mit der Aufschrift: „Angebot für die Uebernahme der Arbeiten zur Erdoberfläche der Stadt Billingen“ versehen, einzureichen.

Pläne, Kostenüberschläge, Bedingnißheft über jede einzelne Arbeit liegen von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Geschäftszimmer des Bauführers Kaiser zur Einsicht auf. Billingen, den 9. März 1866.
Der Gemeinderath.
Wittum.

Arbeitsloos Nr. 156. Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwald Kästnerwäld bei Forchheim werden am 15., 16. und 17. d. M. mit Vorzug bis Martini d. J. öffentlich versteigert, am Donnerstag den 15. d. M., aus verschiedenen Schlägen:

20 1/2 Rktr. gemischtes Scheit- und Prügelholz und 6650 Stück gemischte Hart- und Weichholzweilen. Zusammenkunft Morgens 10 Uhr an der Albrücke bei Forchheim.

Am Freitag den 16. d. M., aus Schlag 16: 132 Rktr. gemischtes Scheit- und Prügelholz, 5950 Stück gemischte Hart- und Weichholzweilen, 14 Stück Stumpenschnitte und 3 Loose Schlagraum. Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag 16. Karlsruhe, den 10. März 1866.
Großh. bad. Bezirksforstf. J. E. v. Seidel.

Arbeitsloos Nr. 935. Pforzheim. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwäldungen Vogelstee und Hinderbachwäldchen versteigern wir Samstag den 24. März 1866: 27 tannene Rothholzkämme, 135 tannene Bauholzkämme, 9 tannene Bauholzhänge, 1744 Radelholz-Schälhölzer, 17 eigene Schälhölzer, 2 handbuchene und 3 Eichen-Schälhölzer. Zusammenkunft Vormittags 11 Uhr in dem Seehaus. Pforzheim, den 12. März 1866.
Großh. bad. Bezirksforstf. Hofmann.

Arbeitsloos Nr. 916. Sinsheim. (Holzversteigerung.) Aus den hiesigen Stützwäldungen, Distrikt Dros, versteigern wir am Dienstag den 20. und Mittwoch den 21. März d. J., jeweils Vormittags 9 Uhr anfangend, gegen Zahlung des Steigschillings vor der Abfuhr des Holzes: 10 Rktr. Rothholzkämme, 1 Forststamm, 124 Klasten buchenes, 5 Rktr. eichenes, 3 Rktr. gemischtes Scheitholz; 66 Rktr. buchenes, 1 Rktr. eichenes, 6 1/2 Rktr. gemischtes Prügelholz; 66 1/2 Rktr. Stochholz; 8712 Stück buchene, 700 Stück gemischte Weilen und 2 Loose Schlagraum.

Die Zusammenkunft findet beim Schlagbaum auf dem unteren Planweg im Orloswald statt. Sinsheim, den 12. März 1866.
Großh. Stützwaldforstf. Bang.

Arbeitsloos Nr. 913. Wiesbaden. (Holzversteigerung im Forstbezirk Wiesbaden.) Aus den Staatswäldungen werden versteigert, Dienstag den 20. März 1866, Morgens 9 Uhr, in der Post zu Wiesbaden aus dem Distrikt Judenberg: 216 Klasten buchenes, 4 Klasten eichenes Scheitholz, 42 Klasten buchene Prügel, 25 Klasten Stochholz, 2600 Stück Weilen. Mittwoch den 21. März 1866,

Morgens 9 Uhr, in der Post zu Wiesbaden aus dem Schlag Hellmuth:

20 Klasten buchene, 8 Klasten eichene, 9 Klasten gemischte Scheiter, 69 Klasten gemischte Prügel, 12700 Stück Weilen. Nachmittags 3 Uhr, aus dem Schlag Hellmuth und Judenberg: 89 eichene und 6 buchene Stämme. Wiesbaden, den 11. März 1866.
Großh. bad. Bezirksforstf. Schabinger.

Arbeitsloos Nr. 920. Baden. (Öffentliche Vorladung.) In Anklagesachen gegen Otto Eller von Oberweier wegen gewaltsamen Diebstahls wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung im Kreisgerichtssaal dahier anberaumt auf Donnerstag den 12. April d. J. Vormittags 9 Uhr, und wird hiezu der Angeklagte Otto Eller, lediger Bauernknecht vom Oberweier, vorgeladen.

Dies wird dem an unbekanntem Orte abwesenden Angeklagten andurch mit dem Anzuge bekannt gemacht, daß er sich vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung bei dem großh. Amtsgericht Rastatt zu melden habe. Baden, den 11. März 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Der Vorsitzende Dr. Buchelt.

Arbeitsloos Nr. 873. Offenburg. (Verkauf von Antheilen.) In Sachen der Ehefrau des verstorbenen Stadtrathes Christian Friedrich Scholdecker, Friederike, geb. Bucherer, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betriebl. wurde durch Urteil dieses Gerichtshofes zu Recht erkannt: Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, und habe Beklagter die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies wird anmit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Offenburg, den 28. Februar 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer II. Senat. v. Rotteck.

Arbeitsloos Nr. 898. Karlsruhe. (Verweigerung des Zuschlages.) In Untersuchungsachen gegen Johann Joseph Sälzer in Wiesenthal, wegen Diebstahls.

Johann Joseph Sälzer III. von Wiesenthal, 59 Jahre alt, verheirateter Landwirth, bestraft durch Urtheil des Schwurgerichtes zu Mannheim vom 22. September 1854 wegen gefährlichen Diebstahls und durch hochgerichtliche bestätigtes Urtheil des Amtsgerichtes Wilmshausen vom 28. März 1859 wegen erwirkten Diebstahls mit Rückfall, zur Zeit abwesend, wird unter der Anschuldigung:

a) in der Nacht vom 5./6. November v. J. aus dem Distrikt Waghäuserwald ein halbes Klasten eichenes Kuchholz, im Werth von 18 fl., zum Nachtheil des großh. Domänenärz, b) in der Nacht vom 13./14. November v. J. dem Kaiser Heinrich Gehweiler zu Wiesenthal mittelst Einsteigens durch ein 5 1/2 Fuß über dem äußeren Boden befindliches Fenster in dessen Wohnung ein Kistchen mit Geld, im Betrag von 66 fl. 42 fr., entwendet zu haben, auf Grund der §§ 376, 384 Ziffer 2, 385 Ziffer 6, 8 und 11, 386, 478, 480, 481 St. G. B., verglichen mit § 172 des Strafgesetzbuches, § 26 Ziffer I der Gerichtsverfassung, und der §§ 205 Ziffer 3, 352, 354 St. P. Ord., wegen erwirkten dritten Diebstahls in fortgesetzter That in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung an die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichtes Karlsruhe verwiesen.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten Sälzer hiermit bekannt gemacht. Karlsruhe, den 5. März 1866.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Rath- und Anklagekammer. Baumüller.

Arbeitsloos Nr. 3776. Engen. (Bedingniß der Zahlung des Betrags.) In Sachen Johann Ludwig von Waldkirch in Schaffhausen gegen Jakob Braun, ledig, von Honstetten, a. St. abwesend, wegen Forderung von 295 fl. nebst 5 Procent Zinsen vom 15. Mai 1865, herrührend aus Kauf,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschluß:

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtshofen oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen würden. Engen, den 6. März 1866.
Großh. bad. Amtsgericht. Zepf.

Arbeitsloos Nr. 1565. Seßlingen. (Öffentliche Vorladung und Zahlung.) Helena Knorr, lediges Dienstmädchen von Oberhessingen, großh. Amtsgerichtes Weiskirchen, ist der gewinnstiftigen Fälligkeit einer Privaturkunde, womit sie einen Betrag im Betrage von mehr als 100 fl. verliert hat, und des Diebstahls angeschuldigt. Dieselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntniß gefällt wird. Zugleich wird um Zahlung auf die Helena Knorr ist 27 Jahre alt, 5 2/2 groß, hat blonde Haare, blaue Augen, braune Augenbrauen, eine spitze Nase, blaues Aussehen, und ist in ihrem Betragen außerordentlich freundlich und höflich. Seßlingen, den 8. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.